

Bundesarbeitsgericht
Fünfter Senat

Urteil vom 16. Dezember 2015
- 5 AZR 724/14 -
ECLI:DE:BAG:2015:161215.U.5AZR724.14.0

I. Arbeitsgericht München

Endurteil vom 26. November 2013
- 16 Ca 15228/12 -

II. Landesarbeitsgericht München

Urteil vom 4. Juni 2014
- 8 Sa 1013/13 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Entscheidungsstichwort:

Zuschuss zum Transferkurzarbeitergeld

Hinweis des Senats:

Parallelentscheidung zu führender Sache - 5 AZR 567/14 -

BUNDESARBEITSGERICHT



5 AZR 724/14
8 Sa 1013/13
Landesarbeitsgericht
München

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
16. Dezember 2015

URTEIL

Radtke, Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In Sachen

Kläger, Berufungskläger und Revisionskläger,

pp.

1.

Beklagte zu 1., Berufungsbeklagte zu 1. und Revisionsbeklagte zu 1.,

2.

Beklagte zu 2., Berufungsklagte zu 2. und Revisionsbeklagte zu 2.,

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der Beratung vom 16. Dezember 2015 durch den Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Biebl als Vorsitzenden, die Richterinnen am Bundesarbeitsgericht Weber und Dr. Volk sowie die ehrenamtlichen Richter Zoller und Jungbluth für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts München vom 4. Juni 2014 - 8 Sa 1013/13 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen!

Tatbestand

- Die Parteien streiten über die Höhe des Entgelts im Transferarbeitsverhältnis (Transferentgelt). 1
- Der Kläger war bis zum 30. April 2012 bei der Beklagten zu 2. in deren Betrieb „St-Straße M“ beschäftigt. Die Beklagte zu 1. ist eine von der Beklagten zu 2. finanzierte Transfergesellschaft, zu der der Kläger seit 1. Mai 2012 in einem Transferarbeitsverhältnis stand. Die Beklagte zu 1. berechnete für den Zeitraum der Bewilligung von Transferkurzarbeitergeld das monatliche Transferentgelt des Klägers so, dass die Summe von Transferkurzarbeitergeld und Zuschuss dem Betrag entsprach, den der Kläger auf Basis des Referenzbruttoentgelts (80 vH des 13,5-fachen Betrags des zuletzt bei der Beklagten zu 2. bezogenen Bruttomonatseinkommens dividiert durch zwölf) nach Abzug von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen als Nettoentgelt erhalten hätte. 2
- Mit der Klage verlangt der Kläger ein Bruttotransferentgelt in Höhe des Referenzbruttoentgelts abzüglich der von der Beklagten zu 1. an ihn geleisteten Bruttozahlungen. 3

Der Kläger hat zuletzt sinngemäß beantragt, 4
die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an den
Kläger 14.321,31 Euro brutto nebst Zinsen in Höhe von
fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz
gemäß § 247 BGB seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Mit der vom Landesar- 5
beitsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seine Klageforderung
weiter.

Entscheidungsgründe

Die Revision des Klägers ist unbegründet. 6

I. Die Beklagte zu 2. ist nicht nach B.4. des zwischen den Parteien ge- 7
schlossenen dreiseitigen Vertrags (DV) zur Zahlung des Transferentgelts ver-
pflichtet. Dort ist zwar nicht ausdrücklich geregelt, dass das Transferentgelt
- allein - von der Beklagten zu 1. zu zahlen ist. Dies ergibt sich jedoch aus der
Systematik des dreiseitigen Vertrags. Danach ist die Beklagte zu 1. Schuldnerin
der in B.4. Abs. 1 DV vereinbarten Vergütung. Sie hat sich eigenständig zur
Entgeltleistung verpflichtet und nicht nur die technische Abwicklung der Entgelt-
zahlung übernommen (*vgl. zu einer solchen Fallgestaltung BAG 19. März 2014*
- 5 AZR 299/13 (F) - Rn. 19 ff.), auch wenn das Transferentgelt eine von der
Beklagten zu 2. finanzierte Überbrückungsleistung anlässlich einer Betriebsän-
derung sowie der damit verbundenen Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit
ihr (*vgl. BAG 15. April 2015 - 4 AZR 796/13 - Rn. 73*) darstellt.

II. Der Kläger hat keinen Anspruch gegen die Beklagte zu 1. auf Aufsto- 8
ckung des Transferkurzarbeitergeldes auf das monatliche Referenzbruttoent-
gelt. Dies hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts in seinem Urteil vom
15. April 2015 in einem Parallelverfahren (*- 4 AZR 796/13 - Rn. 78 ff.*) entschie-
den, auf dessen Begründung zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug ge-

nommen wird. Dem entspricht die Entscheidung des Senats vom heutigen Tag (- 5 AZR 567/14 - Rn. 10 ff.), auf die ebenfalls verwiesen wird.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

9

Biebl

Weber

Volk

Zoller

Jungbluth